

Fall 3 - Sachverhalt

E nimmt häufig an diversen Versteigerungen teil. Auch auf der alljährlichen Weinversteigerung des S ist E zum wiederholten Male dabei.

Als S gerade Angebote für einen besonders edlen Tropfen Rotwein entgegennimmt, entdeckt E unter den Anwesenden eine alte Bekannte und winkt ihr zu. Das Winken mit der Hand signalisiert nach den deutlich ausgehängten Versteigerungsbedingungen die Abgabe eines höheren Kaufgebots. Nach dem Winken des E wird kein höheres Kaufgebot mehr abgegeben, womit E den Zuschlag zum Preis von 150 € erhält.

Muss E den Wein bezahlen?

Abwandlung 1:

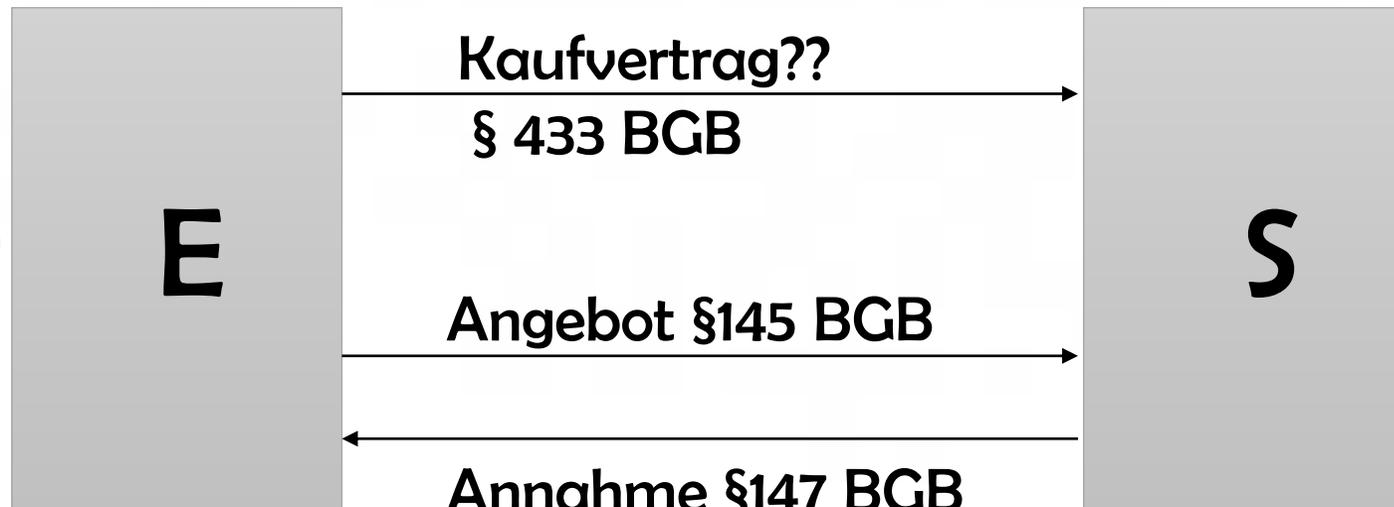
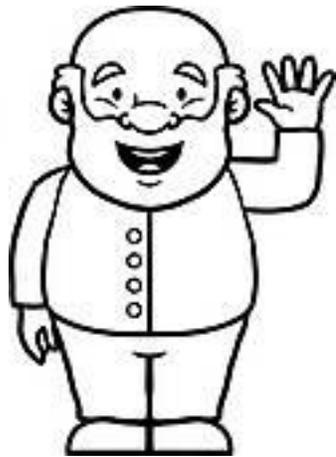
Muss E den Wein bezahlen, wenn er niemals zuvor auf einer Versteigerung gewesen ist?

Abwandlung 2:

Muss E 150 € bezahlen, wenn er die Hand gehoben hat, weil er irrtümlich geglaubt hat, dass das Gebot noch bei 50 € läge, obwohl es in Wirklichkeit schon bei 150 € lag?



Fall 3 – Grafische Skizze



Fall 3 - Lösungsskizze

I. Anspruch erworben?

1. Vertragsschluss

a. Gebot (Angebot) des E

aa. Äußerer Tatbestand = objektiver Tatbestand (+)

bb. Innerer Tatbestand = subjektiver Tatbestand

aaa. Handlungswille (+)

bbb. Erklärungsbewusstsein (+)

ccc. Kein Willensvorbehalt (+)

ddd. Innerer Tatbestand = subjektiver Tatbestand (+)

cc. Gebot (Angebot) des E (+)

b. Zuschlag (Annahme) durch S (+)

2. Vertragsschluss zwischen E und S (+)

3. Vertragsinhalt (+)

4. Wirksamkeit (+)

5. Anspruch erworben (+)

II. Anspruch verloren (-)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

Ergebnis: E muss den Wein bezahlen.

Fall 3 - Lösung

Obersatz

A.

S könnte einen Anspruch gegen E nach § 433 II BGB haben.

Voraussetzungen

Voraussetzung hierfür ist, das der Anspruch erworben wurde, nicht verloren gegangen und durchsetzbar ist.

Obersatz

I. Anspruch erworben

S könnte den Anspruch gegen E auf Kaufpreiszahlung erworben haben.

Voraussetzungen

Hierfür müssten S und E einen Vertrag geschlossen haben, welcher inhaltlich einen Kaufvertrag darstellt und der Vertrag müsste auch wirksam sein.

Obersatz

1. Vertragsschluss

S und E könnten einen Vertrag geschlossen haben.

Fall 3 - Lösung

Voraussetzungen:

Dies setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form eines Angebots nach **§ 145 BGB** und dessen Annahme i.S.d. **§ 147 BGB** voraus.

Subsumtion:

E und S nehmen an einer Versteigerung teil, somit gilt für den Vertragsschluss **§ 156 BGB**.
Folglich müsste E ein Gebot (Angebot) abgegeben haben und S müsste den Zuschlag (Annahme) hierfür erteilt haben.

Obersatz

E könnte ein Angebot abgegeben haben, als er den Arm hob, um einer Bekannten zuzuwinken.
Fraglich ist jedoch, ob dieses Winken auch eine Willenserklärung darstellt.

Voraussetzungen:

Hierfür müssten der äußere sowie der innere Tatbestand einer Willenserklärung gegeben sein.

Fall 3 - Lösung

Obersatz:

aa. Äußerer Tatbestand = objektiver Tatbestand

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung könnte hier vorliegen.

Voraussetzungen:

Dann müsste sich das Verhalten des E für einen objektiven Dritten als Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellen.

Subsumtion:

Nach den deutlich aushängenden Versteigerungsbedingungen signalisiert das Winken mit der Hand die Abgabe eines höheren Kaufangebots. Auch andere Teilnehmer der Versteigerung und insbesondere S mussten davon ausgehen, dass E mit dem Winken bzw. Heben des Armes ein Gebot über 150 € abgeben wollte.

Zwischenergebnis:

Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung ist folglich gegeben

Fall 3 - Lösung

Obersatz:

bb. Innerer Tatbestand = subjektiver Tatbestand

Weiterhin müsste der innere Tatbestand einer Willenserklärung vorliegen.

Voraussetzungen:

aaa. Handlungswille

Dies setzt zunächst voraus, dass der E mit Handlungswillen gehandelt hat.

Der Handlungswille ist das Bewusstsein überhaupt zu handeln, also bewusst ein äußeres Verhalten vorzunehmen.

Subsumtion:

Der E hat den Arm gehoben, um einer Bekannten zu winken. Er hat also bewusst diese Handlung vorgenommen.

Zwischenergebnis:

Somit liegt ein Handlungswille des E vor.

Fall 3 - Lösung

Obersatz:

bbb. Erklärungsbewusstsein

Der E müsste aber neben dem Handlungswillen auch mit Erklärungsbewusstsein gehandelt haben. Fraglich ist jedoch, ob dieses Erklärungsbewusstsein vorliegt.

Voraussetzungen:

Dann müsste dem E bewusst gewesen sein, dass seine Handlung (hier das Winken einer Bekannten) eine rechtserhebliche Erklärung darstellt.

Subsumtion:

Laut Sachverhalt nimmt E häufig und schon zum wiederholten Male an einer Versteigerung teil. Ihm musste daher bewusst sein, dass das Heben des Armes als rechtsgeschäftliche Handlung bewertet wird und für ihn Rechtsfolgen auslöst.

Zwischenergebnis:

Somit handelte E auch mit Erklärungsbewusstsein.

Fall 3 - Lösung

Obersatz:

ccc. Kein Willensvorbehalt

Die Willenserklärung des E dürfte letztlich auch nicht unter einem Vorbehalt abgegeben worden sein.
Hinweise diesbezüglich liegen nicht vor.

Folglich hat E auch keine Willenserklärung unter einem Vorbehalt abgegeben.

(Anmerkung: Dieser Punkt kann aufgrund der Sachverhalts kurz im Urteilsstil abgehandelt werden.)

Zwischenergebnis:

ddd. Somit liegt auch der innere Tatbestand einer Willenserklärung vor.

Zwischenergebnis:

cc. E hat mithin ein Gebot (Angebot) über den Kauf des Weines für 150 € abgegeben.

Fall 3 - Lösung

Obersatz:

b. Zuschlag (Annahme) durch S

Dieses Angebot des E müsste der S auch durch einen Zuschlag (Annahme) angenommen haben.
Laut Sachverhalt hat S dem E den Zuschlag erteilt.

Zwischenergebnis:

2. Damit ist ein Vertrag zwischen S und E zu Stande gekommen.

Obersatz:

3. Vertragsinhalt

Es müsste sich inhaltlich auch um einen Kaufvertrag i.S.d. **§ 433 BGB** handeln.
Gegenstand des Vertrags ist der Kauf von Wein.
Somit liegt inhaltlich ein Kaufvertrag vor.

Obersatz:

4. Wirksamkeit

Der zwischen E und S geschlossene Kaufvertrag müsste zudem auch wirksam sein.
Dem Sachverhalt sind hier keine Wirksamkeitshindernisse zu entnehmen.

Fall 3 - Lösung

Zwischenergebnis:

5. S hat somit gegen E einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 II BGB erworben.

II. Diesen Anspruch hat S auch nicht verloren.

III. Der Anspruch ist zudem durchsetzbar.

Ergebnis:

IV. Ergebnis: E muss den Wein bezahlen.

Fall 3 – Lösungsskizze Abwandlung 1

bbb. Erklärungsbewusstsein (-)

= Bewusstsein des Handelnden (hier E), dass sein Handeln irgendeine rechtserhebliche Erklärung darstellt
Sachverhalt: E hat noch nie an einer Versteigerung teilgenommen.

Ihm ist daher nicht bewusst, dass er durch das Heben des Armes eine rechtserhebliche Erklärung abgibt.

P Es stellt sich die Frage, ob durch das fehlende Erklärungsbewusstsein auch eine ungültige WE vorliegt?

2 Ansichten vertretbar:

Willenstheorie vs. Erklärungstheorie

(1) Willenstheorie

Erklärungsbewusstsein ist maßgeblicher Bestandteil der WE. Dies wird aus einem Umkehrschluss aus §

118 BGB

hergeleitet. Ohne Erklärungsbewusstsein fehlt es an der notwendigen privatautonomen Gestaltung in Selbstbestimmung.

Nach dieser Ansicht: WE des E (-)

Fall 3 – Lösungsskizze Abwandlung 1

(2) Erklärungstheorie

Nach h. M. ist Erklärungsbewusstsein nicht zwingender Bestandteil einer WE. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass generell der Erklärungsempfänger das Erklärungsrisiko trägt. WE liegt auch dann vor, wenn Erklärende kein Erklärungsbewusstsein hatte, aber bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als WE aufgefasst werden durfte (Erklärungsfahrlässigkeit).

Sachverhalt: Versteigerungsbedingungen waren deutlich sichtbar ausgehangen. Bei sorgfältigem Lesen hätte E erkennen können, dass Winken mit der Hand ein Angebot auslöst. Folglich hätte E vermeiden können, dass sein Winken nach objektiver Ansicht als WE aufgefasst werden durfte.

Nach dieser Ansicht: WE des E (+)

Folgt man der Erklärungstheorie ist der weitere Aufbau identisch mit dem Ausgangsfall!

Fall 3 – Lösungsskizze Abwandlung 2

Lösungsskizze bis Pkt. bbb) Erklärungsbewusstsein identisch

bbb. Erklärungsbewusstsein (+)

= Bewusstsein des Handelnden (hier E), dass sein Handeln irgendeine rechtserhebliche Erklärung darstellt
Sachverhalt: E ist bewusst, dass er durch das Handheben eine rechtlich relevante Erklärung abgibt.
Die Tatsache, dass sich E hier hinsichtlich der Gebotshöhe irrt, ändert nichts daran, dass er ein Gebot erklären will.

ccc. Geschäftswille (-)

= Der Wille, mit der Erklärung eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
Sachverhalt: E hat sich bei Abgabe der Erklärung (Abgabe des Gebots) geirrt. Sein Wille war nicht auf Abschluss eines Kaufvertrages zum Preis von 150 €, sondern auf Abschluss eines Kaufvertrages zum Preis von 50 € gerichtet.

Der Geschäftswille ist jedoch kein konstitutives Element einer Willenserklärung. Sein Fehlen führt lediglich zur Anfechtbarkeit der Willenserklärung!

Weitere Fallprüfung identisch mit Ausgangsfall!